



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 06.05.2026, Az.: 50.5/693.89-2022-01519/pf**

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:

Die Stadt Ingelfingen erhielt erstmals mit Entscheidung vom 18.07.1974 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus der Quelfassung Jakobswiesen zur Trink- und Brauchwasserversorgung. Diese Entscheidung wurde aufgehoben und durch eine neue Entscheidung vom 29.07.1977 ersetzt. Mit Entscheidung vom 20.11.2006 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus der Quelfassung Jakobswiesen, Diebach zur Trink- und Brauchwasserversorgung erneut erteilt. Die Erlaubnis war bis 31.12.2022 befristet. Da die Grundwasserentnahme darüber hinaus betrieben wurde und auch weiterhin zur Trinkwasserversorgung benötigt wird, beantragt die Stadt Ingelfingen mit Anschreiben vom 04.11.2024 die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. In den Jahren 2019-2022 wurde die damals erlaubte Entnahmemenge (30.000 m³/a) überschritten. Daher wurde im Antrag eine jährliche Entnahmemenge von 75.000 m³ beantragt.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde eine standortgebundene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen der betreffenden Fachbehörden sowie der eigenen Ermittlungen in Stufe 1 und Stufe 2 ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien in der Nähe der Quelfassung vorhanden sind.

Auswirkungen auf die geschützten Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiese“ und „Feuchte Hochstaudenflur“ sowie die Lebensstätten des Großen Feuerfalters sind durch die Erhöhung der Wasserentnahme aus der Quelfassung Jakobswiesen auszuschließen, da diese weder vom Grundwasser noch vom Durchfluss im Langenbach beeinflusst sind. Auswirkungen auf den geschützten Lebensraumtyp „Auwälder mit Erle, Esche, Weide“ sind ebenfalls auszuschließen, da die zusätzliche Entnahme von Wasser für die Wasserversorgung keine Auswirkungen auf den Grundwasserstand am Langebach hat und im Wesentlichen die Einleitung von Quellwasser in den Langenbach verringert. Die verringerte Zuführung von Wasser aus dem Sammelbehälter in den Langenbach beeinflusst die Wasserstände im Langenbach nur geringfügig und stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensstätte der Groppe dar.

Diese vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und das FFH-Gebiet sind in dem vorliegenden Fall nicht als grundwasserabhängige Ökosysteme einzustufen.

Somit besteht für das beantragte Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Künzelsau, den 06.05.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt